

## Arbeiten bis 67 und länger!?!

Schneller als gedacht kommt die Verlängerung der Lebensarbeitszeit für die Beamten – so wie sie für Tarifbeschäftigte (Angestellte) bereits seit 2007 gilt. Eine entsprechende Neufassung des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist jetzt von der Landesregierung auf den Weg gebracht worden und soll zum 01. April (!) 2009 in Kraft treten. Hier soll all das geregelt werden, was das Beamtenstatusgesetz des Bundes, das auch am 01.04.2009 in Kraft tritt, nicht regelt.

Eine Beamtin des Geburtsjahrgangs 1947 soll nicht mehr bis zum 65. Lebensjahr im Dienst bleiben, sondern einen Monat länger; 1948 Geborene 2 Monate länger, usw. 1958 Geborene sollen dann bis zum 66. Lebensjahr arbeiten; ab dann geht es sogar in 2-Monats-Schritten weiter, so dass die BeamtInnen, die 1964 geboren sind, bis zum 67. Lebensjahr arbeiten müssen.

Die **Lehrer-Beamten** sollen – wie bisher auch – bis zum Ende des Schulhalbjahres nach Vollendung der neuen Altersgrenze Schule machen. Das heißt (Beispiele):

- Geboren im Februar 1950 (das bisherige L-Pensionsdatum bleibt hier)  
alte Beamtengrenze: 28.02.2015      alte Lehrgrenze: 31.07.2015  
neue Beamtengrenze: 30.06.2015      neue Lehrgrenze: 31.07.2015
- Geboren im April 1950 (der Lehrer muss ein halbes Jahr länger arbeiten)  
alte Beamtengrenze: 30.04.2015      alte Lehrgrenze: 31.07.2015  
neue Beamtengrenze: 31.08.2015      neue Lehrgrenze: 31.01.2016
- Geboren im Juli 1953 (L-Altersgrenze ist um ein Jahr hinausgeschoben)  
alte Beamtengrenze: 31.07.2018      alte Lehrgrenze: 31.07.2018  
neue Beamtengrenze: 28.02.2019      neue Lehrgrenze: 31.07.2019

Neben dem Geburtsjahr ist auch der Geburtsmonat von entscheidender Bedeutung.

### **Die GEW wird gegen diese zusätzliche Ausweitung der Altersgrenze für Lehrkräfte massiv protestieren.**

Der Entwurf dieses neuen Beamtengesetzes sieht auch vor, dass diese neuen Altersgrenzen auch für die gelten, die sich in der Arbeitsphase der **Altersteilzeit** befinden. Dies würde in vielen Fällen einen bereits laufenden letzten Berufsabschnitt völlig durcheinander bringen.

### **Dies ist für die GEW in keinsten Weise akzeptabel!**

Die Antragsaltersgrenzen „63“ bzw. für Schwerbehinderte „60“ sollen bleiben! Eine solche Altersgrenze würde jedoch mit einem **höheren Abschlag** als bislang erkauft.

### **Die geplanten neuen Regelungen haben auch Auswirkungen auf die ATZ**

### **Die GEW und ihre Personalräte beraten!**

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Fachgruppe Hauptschule im Bezirk Arnsberg**

Volker Maibaum • c/o GEW StV Dortmund • 44137 Dortmund • Luisenstr. 30

☎ 0231 9482089 • mail: volkermaibaum@t-online.de